

FINANZTIPP

Pensionskassengelder vorbeziehen oder verpfänden?

Der Trend zur Anschaffung von Wohneigentum ist nach wie vor ungebrochen. Das Ziel der eigenen vier Wände wird durch diverse staatliche Massnahmen unterstützt. Eine dieser Massnahmen ist die Verwendung von Pensionskassengeldern zur Finanzierung des selbstbewohnten Eigenheims. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Mittel zur Eigenheimfinanzierung aus der Pensionskasse zu beziehen und diese als Eigenmittel einzubringen. Eine Alternative dazu ist die Verpfändung eines Teilbetrags der Pensionskassengelder an eine Bank. Mit dieser Wahlmöglichkeit sollte sich jeder zukünftige Eigenheimbesitzer auseinandersetzen.

Um die Fragestellung Vorbezug oder Verpfändung zu beantworten, sind verschiedene Teilgebiete zu durchleuchten. Die wichtigste Frage ist dabei, ob die Pensionskasse eine Verpfändung von Pensionskassengeldern im Reglement überhaupt vorsieht. Falls dies der Fall ist, sind folgende weitere Aspekte zu klären.

■ Finanzielle Ausgangslage und Angebote der Banken:

Die wichtigste Frage im Zusammenhang mit der Wohneigentumsfinanzierung ist, wie viel Eigenmittel zur Verfügung stehen respektive wie hoch die zukünftige Zinsbelastung sein darf. Die Klärung der Zinssätze der ersten und der zweiten Hypothek sowie die Abklärung, ob bei Verpfändung die zweite Hypothek zu günstigeren Konditionen angeboten wird, ist ebenfalls von Bedeutung. Beim Vorbezug sind die finanziellen Möglichkeiten grösser, und es lassen sich einfacher individuelle Sparguthaben aufbauen. Bei einer Verpfändung ist zwar die Zinslast aufgrund der Hypothek höher, jedoch akzeptieren Banken in der Regel eine

Eigenmittelquote unter 20 Prozent. Weiter ist zu klären, ob die Bank den ganzen Betrag der Pensionskassengelder verpfändet oder nur Teile davon und ob eine zusätzliche Todesfallversicherung als Sicherheit verlangt wird. Es lohnt sich also, bei der Wahl der Bank nicht nur die Zinsen der verschiedenen Banken zu vergleichen, sondern auch die Möglichkeiten hinsichtlich der Verpfändung.

■ Pensionskassenleistungen:

Bezüglich der Pensionskassenleistungen können die Fragestellungen folgendermassen lauten: Wie sind die Pensionskassenleistungen (Alter, Invalidität und Todesfall) geregelt, und welche Zusatzkosten fallen an, um allfällige tiefere Leistungen bei einem Vorbezug auszugleichen? Sind die Risikoleistungen (Tod und Invalidität) der Pensionskasse direkt vom versicherten Lohn abhängig, und müssen daher Leistungseinbussen nur für die Altersleistungen in Kauf genommen werden (ausser bei Leistungsprimat)? Beim Vorbezug stellt sich zudem die Frage, welcher Teil der Gelder aus dem obligatorischen und welcher aus dem überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ausbezahlt wird. In jedem Fall sind vor dem Entscheid hinsichtlich Verpfändung oder Vorbezug die Auswirkungen auf die Leistungen der Pensionskasse genau zu analysieren.

■ Steuerliche Aspekte:

Beim Vorbezug fallen Kapitalauszahlungssteuern an, und das Potenzial zum freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse besteht erst ab dem Zeitpunkt wieder, ab welchem der Bezug zurückbezahlt worden ist. Soll bei der Pensionierung ein Kapital bezogen werden, so kann ein frühzeitiger Vorbezug die Steuerbelastung glätten. Bei einer Verpfän-

dung reduzieren die höheren Fremdkapitalzinsen für die Hypothek das steuerliche Einkommen. Aufgrund der vielseitigen Aspekte sollte der Entscheid Vorbezug oder Verpfändung vor allem auch vor dem Hintergrund der Steueroptimierung geklärt werden.

Ob die Verpfändung oder der Vorbezug der Pensionskassengelder sinnvoller ist, muss von Fall zu Fall individuell betrachtet werden. Vorgängig zum Entscheid sind die finanzielle Ausgangslage und die Angebote der Banken hinsichtlich Zinsen, aber auch hinsichtlich der Thematik Verpfändung oder Vorbezug zu klären. Ein wesentlicher Bestandteil der Klärung besteht rund um die Thematik der Leistungen der Pensionskasse. Schlussendlich sind auch steuerliche Aspekte in die Entscheidung mit einzubeziehen. Eine detaillierte Analyse der Ausgangslage lohnt sich also, bevor der Entscheid über die Verwendung der Pensionskassengelder zur Finanzierung des Eigenheims gefällt wird.

* Beat Jordan ist Mitglied der Geschäftsleitung bei der Würth Financial Services AG, Telefon 044 723 44 48, E-Mail info@wuerth-fs.com, Homepage www.wuerth-fs.com.



Von Beat Jordan*



Südostschweiz Gesamtausgabe

08.05.2010

Auflage/ Seite

83418 / 25

5261

Ausgaben

0 / J.

7914414

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

<i>Titel</i>	<i>Auflage</i>
Bote der Urschweiz	15'208
Sarganserländer	10'332
Südostschweiz Gaster und See	4'856
Südostschweiz Glarus	8'089
Südostschweiz Graubünden	35'754
Werdenberger & Obertoggenburger	9'179